



Abstandsvorschriften für Lebhage in GR: min. 0,5m zur Grenze und max. 1,5m hoch. Bild zVg

Ratgeber Recht

NACHBARS PFLANZEN

Was ist zu beachten?

Ein «Büwo»-Leser fragt:

Ich bin Eigentümerin eines Grundstücks. Mein Nachbar hat im letzten Jahr entlang der gemeinsamen Grundstücksgrenze eine Eibenhecke erstellt. Zudem befindet sich direkt hinter der Hecke ein ca. fünf Meter hoher Ahorn. Kann ich vom Nachbarn verlangen, dass er die Hecke von der Grenze zurückversetzt und den Baum fällt?

Die Expertin antwortet:

Solche und ähnliche Fragen beschäftigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer häufig. Eine allgemeingültige Antwort kann diesbezüglich nicht gegeben werden. Für die Beurteilung des konkreten Einzelfalls kommt es u.a. darauf an, um was für eine Pflanze es sich handelt und welche Abstands- und Verjährungsvorschriften gelten.

Sind die Abstandsvorschriften eingehalten?

Um bestimmen zu können, welchen Abstand eine Pflanze zur Grenze einhalten muss, ist relevant, um was für eine Pflanze es sich handelt. Denn je nachdem, ob es sich um hoch- oder niederstämmige Bäume, um Sträucher, Rebstöcke oder Hecken handelt, gelten unterschiedliche Abstandsvorschriften. Die einzuhaltenden Abstände sind für

den Kanton Graubünden im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EGzZGB) festgelegt. Der Ahorn Ihres Nachbarn gilt bei einer Stammhöhe von mehr als 1,80 Meter als hochstämmiger Baum, welcher einen Abstand von sechs Metern einzuhalten hat. Die künftige Grösse des Baumes ist bei dessen Pflanzung zu berücksichtigen.

Die Eibenhecke entlang der Grundstücksgrenze gilt als Lebhage im Sinne des Baugesetzes (KRG). Solche Lebhage dürfen mit einem Abstand von mindestens 0,5 Meter zur Grenze gepflanzt werden, wenn sie jährlich auf die Grenze sowie auf eine Höhe von 1,5 Metern, gemessen ab dem massgebenden Terrain, zurückgeschnitten werden. Ist der Lebhag höher, muss er um die Mehrhöhe zurückversetzt werden. Sprich ist der Hag 1,80 Meter hoch, muss er um weitere 0,3 Meter, also um insgesamt 0,8 Meter von der Grenze entfernt werden. Es ist entsprechend auch hier im Pflanzungszeitpunkt wichtig zu wissen, wie hoch die Hecke künftig werden soll.

Muss die Pflanze entfernt oder versetzt werden?

Ob die Pflanze versetzt oder entfernt werden muss, hängt davon, ob der Anspruch bereits verjährt ist. Wie lange die Entfer-

nung oder Versetzung der Pflanze verlangt werden kann, ist kantonal unterschiedlich geregelt. So gibt es Kantone, in welchen dieser Anspruch unbegrenzt besteht und somit auch nach mehreren Jahren oder Jahrzehnten noch gestellt werden kann. Dies ist im Kanton Graubünden nicht der Fall. Hier verjährt das Recht auf Einsprache gegen Verletzung der Abstandsvorschriften nach fünf Jahren, und zwar vom Zeitpunkt der Pflanzung an gerechnet. Wichtig ist somit, dass Sie unter Umständen sich bereits in einem Zeitpunkt gegen die Pflanzen wehren, in welchem sie Sie noch gar nicht stören. Aufgrund seiner Grösse ist beim Ahorn wahrscheinlich, dass dieser bereits vor mehr als fünf Jahren gepflanzt wurde. Sollte dies zutreffen, können Sie diesbezüglich nur noch mit dem Nachbarn das Gespräch suchen und auf sein Verständnis hoffen. Anders sieht die Rechtslage bei der im letzten Jahr gepflanzten Eibenhecke aus. Bei dieser können Sie die Versetzung verlangen. Um dies zu erreichen, ist es empfehlenswert, in einem ersten Schritt auf den Nachbarn zuzugehen und ihn mit dem Anliegen zu konfrontieren. Hat er für Ihr Anliegen kein Verständnis, können Sie ein Vermittlungsgesuch einreichen und auf Versetzung oder Beseitigung klagen.



RECHTSANWÄLTIN
ANITA BRASSEL

DIE EXPERTIN

Anita Brassel ist als Rechtsanwältin bei Kunz Schmid Rechtsanwälte und Notare AG tätig. Kunz Schmid ist eine Notariats- und Anwaltskanzlei in Chur, die vorwiegend auf wirtschaftsrechtliche Fragen im privaten und öffentlichen Recht ausgerichtet ist. Anita Brassel arbeitet vorzugsweise im öffentlichen Planungs- und Baurecht, im Submissionsrecht sowie im allgemeinen Vertragsrecht in den Bereichen Miet- und Pachtrecht sowie Werkvertragsrecht.

Sponsored Content: Der Inhalt dieses Ratgebers wurde von der Kunz Schmid Rechtsanwälte und Notare AG zur Verfügung gestellt.